

Satzung des Gemeindeelternrates der Schulen in der Gemeinde Hatten

§ 1 Aufgaben

Der Gemeindeelternrat der Gemeinde Hatten nimmt Aufgaben gem. §99 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zzt. geltenden Fassung wahr.

„(1) Die Gemeinde- und Kreiselternräte können Fragen beraten, die für die Schulen ihres Gebietes von besonderer Bedeutung sind. Schulträger und Schulbehörde haben ihnen die für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen und rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Vorschlägen zu geben. Das gilt insbesondere für schulorganisatorische Entscheidungen nach §106 Abs.1 Satz 1. Sind nach §97 Abs.1 keine Gemeindeelternräte zu bilden, so beteiligen die Schulträger die Schulelternräte.

(2) Die Vorstände der Gemeinde- und Kreiselternräte haben darauf zu achten, dass die Belange aller in ihrem Bezirk vertretenen Schulformen angemessen berücksichtigt werden. Ist in einem Gemeinde- oder Kreiselternrat ein Beschluss gegen die Stimmen aller anwesenden Vertreterinnen und Vertreter einer Schulform gefasst worden, so ist ihm auf deren Verlangen deren Stellungnahme beizufügen. „

§ 2 Zusammensetzung

Den Gemeindeelternrat wählen die Schulelternräte der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Schulen und der Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann. (§97 NSchG).

Für jedes Mitglied im Gemeindeelternrat sollte auch ein Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertreter werden an den Gemeindeelternratssitzungen teilnehmen, Jedoch hat jede Schule nur ein Stimmrecht. Der Stellvertreter hat bei Abwesenheit des Vertreters automatisch das Stimmrecht.

§ 3 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern.

Die max. fünf Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis des Gemeindeelternrates (Vertreter *und* Stellvertreter) gewählt. Sofern es keinen Einspruch dagegen gibt, kann in offener Wahl gewählt werden. Andernfalls ist eine geheime Wahl durchzuführen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

2. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Gemeindeelternrates vor und stellt die vorläufige Tagesordnung auf.

3. Der Vorsitzende vertritt den Gemeindevorstand. Er kann diese Befugnis im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen.

Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Gemeindevorstandes ein. Er leitet die Sitzungen, führt die Beschlüsse des Gemeindevorstandes aus und führt den dafür notwendigen Schriftverkehr.

Im Verhinderungsfall wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 4 Sitzungen

1. Der Gemeindevorstand ist in der Regel viermal im Jahr durch den Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort, und Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich (e-mail ist nach vorheriger Absprache möglich) einzuladen. Weitere Anträge zur Tagesordnung können von Mitgliedern schriftlich spätestens 2 Tage vor der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen auch noch mündlich zu Beginn und während der Sitzung, gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der Gemeindevorstand mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorsitzende muss den Gemeindevorstand einberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen.

Die Stellvertreter nehmen grundsätzlich an den Sitzungen teil. (Lt. §2 nur beratend).

2. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende den Gemeindevorstand formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen.
3. Nach Möglichkeit wird der Termin der nächsten Sitzung in jeder Sitzung festgelegt.
4. Nichtteilnahme an einer Sitzung ist dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 5 Beschlussfassung

1. Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

2. Abstimmungen erfolgen normalerweise offen. Auf Verlangen eines anwesenden Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

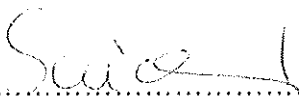
§ 6 Niederschrift

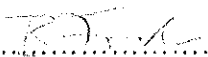
1. Über jede Sitzung des Gemeindefternrates wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Protokollanten unterzeichnet, und den Mitgliedern und Stellvertretern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt. In der nächsten Sitzung wird die Niederschrift zur Genehmigung vorgelegt.
2. Die Protokollführung übernimmt ein Beisitzer.
3. Die Niederschriften sind durch den Vorsitzenden in fortlaufender Zählung aufzubewahren.

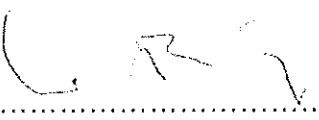
§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 28.01.2009 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Hatten, 28.01.2009


.....
Vorsitzender: *Sabine Schneider*


.....
Stellvertretender Vorsitzende
Birgit Frohn


.....
Beisitzer *Silke von Karin*
Sabine Hilla